MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU
Bez. Schärding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Petra Langmaier
GZ: 817-00-2023-La

Datum:30. März 2023

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 30. März 2023 betreffend die Gebühren für den Friedhof Riedau (Friedhofgebührenordnung).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichgesetz 2017, BGBl 116/2016, idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Riedau der Marktgemeinde Riedau werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung, Überlassung bzw. Reservierung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabgebühr erhoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabgebühr für zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Mauergräber		**180,00 Euro**
2. Randgräber (beiderseits des .Mittelganges)		**140,00 Euro**
3. Reihengräber (alle anderen Zwischenreihen)		**140,00 Euro**
4. Urnennischen (in der Wand) und Kindergräber		**140,00 Euro**
5. Urnen-Wandgräber entlang der Ostseite (Wandplatte oder Urnensäule)		**140,00 Euro**
6. Urnenstelen		**140,00 Euro**
7. einmalige Gebühr für Graberwerb		
	Einzelgrab/Urne	**75,00 Euro**
	Doppelgrab	**150,00 Euro**

Bei Doppelgräber erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent. Nach Ablauf der zehn Jahre besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht um fünf Jahre zu verlängern, wobei die Gebühr sich um 50 % verringert.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Öffnen und Schließen von Gräbern

Bei Neuöffnung eines jeden Grabes und der Öffnung zwecks Bestattung in bereits bestehenden Gräbern ist jedesmal eine Öffnungsgebühr zu entrichten und zwar:

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 6	**25,00 Euro**

<u>die Totengräbergebühren betragen für:</u>

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 3	**570,00 Euro**
ad § 2 Punkt 4 bis Punkt 6	**170,00 Euro**
für Exhumierungen eines Sarges	**570,00 Euro**
für Exhumierung einer Urne	**170,00 Euro**

§ 4

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere ~~10 Jahre bzw.~~ fünf Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 5

Benützung der Leichenhalle

Die Benützung der Leichenhalle zur Aufbewahrung wird - sanitätspolizeiliche oder ärztliche Anordnung ausgenommen - vorläufig freigestellt. Für Erhaltungs- und Amortisationszwecke wird jedoch für jede Bestattung, gleichviel ob die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt wird oder nicht, eine Gebühr von **80,00 Euro** inkl. 20 % MWSt eingehoben.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

<u>1. Die Gebührenschuld entsteht:</u>

a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;

b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;

c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;

d) bei der Exhumierung mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Gebührenschuldner

<u>1.:</u>

a) Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung und Reservierung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.

b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.

2. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Marktgemeindeamt Riedau einzuzahlen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Friedhofsgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau 5 Oberösterreich

Marktgemeinde Riedau
Angeschlagen 31. März 2023
Abgenommen 19. April 2023

Marktgemeinde Riedau 4 Oberösterreich

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-254023/5-KL

Bearbeiter/-in: Mag. Dr. Heidemarie Kleinbauer, LL.M.
Tel: 0732 7720-14872
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 29.08.2023

Friedhofgebührenordnung - Verordnungsprüfung
Zu Ihrem E-Mail vom 02.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 30.03.2023 (kundgemacht vom 31.03. bis 19.04.2023) betreffend die Gebühren für den Friedhof Riedau (Friedhofgebührenordnung) teilen wir Ihnen mit, dass die gemäß § 101 Oö. GemO 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeit ergeben hat.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Dr. Heidemarie Kleinbauer, LL.M.

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.